

- suchungskommission die erforderliche Unterstützung zu gewähren;  
6. beschließt, mit dieser Frage weiter befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Abrüstung

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Weltweite Unterschriftenaktion für Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs, zur Beschränkung des Rüstungswettlaufs und zur Förderung der Abrüstung. — Resolution 36/92J vom 9. Dezember 1981

Die Generalversammlung,

- tief besorgt über die wachsende Gefahr eines Atomkriegs sowie über die Fortdauer und Eskalation des Rüstungswettlaufs,
- im Bewußtsein der Notwendigkeit, gemäß der Forderung im Schlußdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung die Weltöffentlichkeit für die Sache der Abrüstung zu mobilisieren,

— in der Auffassung, daß eine weltweite Unterschriftenaktion für Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs, zur Beschränkung des Rüstungswettlaufs und zur Förderung der Abrüstung eine wichtige Bekundung des Willens der Weltöffentlichkeit darstellen und zur Schaffung eines günstigen Klimas für Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung beitragen würde,

— ferner in der Auffassung, daß es begrüßenswert wäre, wenn eine solche weltweite Aktion unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und unter aktiver Mitwirkung von nichtstaatlichen Organisationen und anderen öffentlichen Institutionen durchgeführt würde,

1. bittet die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Vorschläge bezüglich einer weltweiten Unterschriftenaktion für Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs, zur Beschränkung des Rüstungswettlaufs und zur Förderung der Abrüstung mitzuteilen;
2. ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Auffassungen und Vorschläge der Mitgliedstaaten einen Bericht darüber zu erstellen, welche Form und welches Verfahren für die Durchfüh-

rung einer solchen weltweiten Aktion unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen am besten geeignet wäre, und ersucht ihn, den Bericht der zweiten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung zur Behandlung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +78; -3: Brasilien, Kanada, Vereinigte Staaten; =56 (darunter alle EG-Staaten).

## UN-Mitgliedschaft

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Aufnahme von Antigua und Barbuda. — Resolution 492(1981) vom 10. November 1981

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags von Antigua und Barbuda auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/14742),
- > empfiehlt der Generalversammlung, Antigua und Barbuda als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Literaturhinweis

**Bruha, Thomas: Die Definition der Aggression. Faktizität und Normativität des UN-Konsensbildungsprozesses der Jahre 1968 bis 1974, zugleich ein Beitrag zur Strukturanalyse des Völkerrechts**

Berlin-München: Verlag Duncker & Humblot (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 66) 1980  
366 S., 124,- DM

Anliegen des Verfassers ist es nicht, den zahlreichen Arbeiten über die Aggressionsdefinition eine weitere hinzuzufügen. Im Zentrum seiner Untersuchung steht vielmehr eine Analyse des Verhandlungsverfahrens, der zur Aggressionsdefinition geführt hat. Dabei dient diese Würdigung des Konsensbildungsprozesses nicht einer Interpretation der Aggressionsdefinition im Sinne von Art. 32 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, sondern hat zum Ziel, festzustellen, inwieweit dem Konsensbildungsprozeß zur Definition der Aggression »völkerrechtsbildende Kraft« inneohnt. Insofern steht im Vordergrund der Untersuchung eine Würdigung des Konsensbildungsprozesses, eines Verfahrens, das zunehmend die Willensbildung in den Vereinten Nationen, aber auch auf Kodifikationskonferenzen bestimmt. Auch wenn der Verfasser sich auf die Entwicklung der Aggressionsdefinition beschränkt, so haben seine Aussagen doch Bedeutung über diesen Rahmen hinaus und es ist völlig zutreffend von einem Beitrag zur Strukturanalyse des Völkerrechts zu sprechen, wie dies der Untertitel tut. Ob allerdings die Verhandlungen zu der Aggressionsdefinition das am günstigsten gewählte Untersuchungsobjekt sind, mag bezweifelt werden, denn diese richtet sich — worauf auch der Verfasser hinweist (S. 95ff.) — nicht an die Staaten; es fehlt dem Text also der Rechtsbindungsauftrag, was nicht ohne Einfluß auf die Bewertung des Konsensbildungsprozesses bleiben kann. Der Autor weist selbst völlig zu Recht auf die funktionale Einheit zwischen Willensbil-

dungsprozeß und Organbeschluß hin (S. 79), wobei nicht nur das Verfahren den Beschlußinhalt — wie er meint —, sondern der Beschlußinhalt auch das Verfahren mitbestimmt. Es drängt sich doch die Frage auf, ob es wirklich zur Konsensbildung bezüglich der Aggressionsdefinition gekommen wäre, hätte diese Verhaltenspflichten der Staaten formuliert.

An den Anfang seiner Untersuchung stellt der Verfasser — ein ohne Zweifel außerordentlich fruchtbarer Gedanke — Art. 13 Abs. 1a der UN-Charta, wonach die Generalversammlung Empfehlungen abgibt, um »die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen«. Dies bildet den Rahmen, aus dem heraus die besondere Bedeutung des Konsensbildungsprozesses gewürdigt wird. Dabei bezweifelt der Verfasser, ob der Unterscheidung zwischen »progressive development of international law« und »its codification« noch Bedeutung beigemessen wird (S. 20). Dieser rechtstatsächlich zu verstehenden Aussage kann in dieser Allgemeinheit nicht gefolgt werden. Gerade die Kodifikationsarbeiten der letzten Jahre beweisen, welche Bedeutung die UNO ihnen beimißt und daß sie sich dessen bewußt ist, daß auch die ständige Wiederholung von Resolutionen (»reciting«) die Kodifikation nicht zu ersetzen vermag. Das wohl beste Beispiel dafür sind die kodifikatorische Umsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Erklärung zur Beseitigung der Rassen- und Ethnisdiskriminierung, obwohl beide zu den am häufigsten immer wieder zitierten Resolutionen der Generalversammlung gehören. Dieser Vorbehalt beinhaltet jedoch keine Kritik an dem von dem Autor gewählten Ansatz und schmälert in keiner Weise sein Verdienst, als einer der ersten das Konsensbildungsverfahren im Hinblick auf die völkerrechtliche Normbildung gewürdigt zu haben (S. 288ff.).

Das Werk gliedert sich wie folgt: Nach einer Einleitung, die Gegenstand und Methode der Untersuchung umschreibt, folgt eine Schilderung sowie fundierte Systematisierung des Konsensbildungsverfahrens (S. 51-94). Dabei kommt der Verfasser im Einklang mit der herrschenden Lehre zu dem Ergebnis, daß sich durch das Konsensbildungsver-

fahren keine neue juristische Kategorie kollektiver Beschlüsse herausgebildet hat (S. 83); dennoch hält er fest, daß »Konsensbeschlüsse sich nicht folgenlos negieren lassen, sondern der Funktion nach normativ sind und eine irgendwie geartete Sollensbefolgung fordern« (S. 93) — eine These, die in den folgenden Ausführungen präzisiert und überzeugend erhärtet wird.

Der zweite Teil der Arbeit widmet sich — den ersten Teil empirisch absichernd — dem Konsensbildungsverfahren zur Aggressionsdefinition. Am Anfang steht eine Analyse des Definitionstextes; dem folgt (S. 135-275) eine Untersuchung des Konsensbildungsprozesses — der zweifellos gelungene Hauptteil der Arbeit. Der Verfasser gelangt in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehrmeinung zu dem Ergebnis, daß sowohl nach dem Wortlaut der Definitionserklärung als auch nach der Stimmenerklärung die tatbestandliche Definition der Aggression nicht rechtsnormativ mandatorisch formuliert ist. Davon ausgenommen wissen will der Autor wohl diejenigen Teile der Aggressionsdefinition, die substantiell der Charta der Vereinten Nationen oder der Prinzipienklärung über freundschaftliche Beziehungen (A/Res/2625 (XXV)) entnommen worden sind (S. 112, 275). Diese Aussage hätte des führbaren Nachweises bedurft, daß die Prinzipienklärung mit dem Anspruch auftritt, den Inhalt völkerrechtlicher Rechte und Pflichten zu verkörpern. Auffallend ist, daß hier der Autor — insoweit sein System verlassend — sich auf eine Textinterpretation stützt, ohne sie durch eine entsprechende Analyse des Konsensbildungsprozesses abzusichern.

Besonders fruchtbar sind die Ausführungen zur rechtlichen Bedeutung des Konsensbildungsprozesses (S. 288-315). Hier ist es dem Autor wirklich gelungen, Neuland zu erschließen. Er würdigt die Konsensbildung zutreffend vor allem in dem Bereich der Schaffung von Völkergewohnheitsrecht und bewertet den Konsens dort als einen aktuell eigengewichtigen Beitrag, der es erlaubt, auf den Nachweis entsprechender Praxis zu verzichten (S. 304). Damit erscheinen die Foren der Konsensbildung als Nährboden für die beschleunigte Entstehung von Völkergewohnheitsrecht. *Rüdiger Wolfrum* □